



## Wortprotokoll der 30. Sitzung

### Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 7. November 2022, 15:15 Uhr  
 10557 Berlin  
 Paul-Löbe-Haus  
 4.900

Vorsitz: Bernd Rützel, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 3

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**

**BT-Drucksache 20/3817**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Rechtsausschuss  
 Wirtschaftsausschuss

**Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Lücken bei der deutschen Unternehmensmitbestimmung schließen**

**BT-Drucksache 20/4056**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Rechtsausschuss  
 Wirtschaftsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

|                       | <b>Ordentliche Mitglieder</b>   | <b>Stellvertretende Mitglieder</b> |
|-----------------------|---|------------------------------------|
| SPD                   | Dieren, Jan<br>Klose, Annika<br>Papendieck, Mathias<br>Rützel, Bernd  |                                    |
| CDU/CSU               | Aumer, Peter<br>Biadacz, Marc<br>Klein, Dr. Ottilie<br>Knoerig, Axel<br>Mörseburg, Maximilian<br>Oellers, Wilfried<br>Reichel, Dr. Markus<br>Stracke, Stephan   |                                    |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Müller-Gemmeke, Beate<br>Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang  |                                    |
| FDP                   | Cronenberg, Carl-Julius   |                                    |
| AfD                   | Springer, René  |                                    |
| DIE LINKE.            | Tatti, Jessica  | Meiser, Pascal                     |
| Ministerien           | Kleinsorge, MR Georg (BMAS)<br>Kramme, PStS'in Anette (BMAS)<br>Roggendorff, MDg Peter (BMAS)   |                                    |
| Fraktionen            | Baumgartner, Rosina (SPD)<br>Jung, Sebastian (CDU/CSU)<br>Klinger, Stefan (CDU/CSU)<br>Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)<br>Negwer, Georg (AfD)   |                                    |
| Bundesrat             |   |                                    |
| Sachverständige       | Grüneberg, Jan (Deutscher Gewerkschaftsbund)<br>Krause, Professor Dr. Rüdiger<br>Mückl, Dr. Patrick<br>Otto, Dr. Hendrik<br>Prinz, Thomas (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.)<br>Pütz, Dr. Lasse<br>Ramme, Ludger (Deutscher Führungskräfteverband - ULA e.V.)<br>Sick, Dr. Sebastian<br>Thüsing, Professor Dr. Gregor |                                    |



### **Einzigster Punkt der Tagesordnung**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen**

**BT-Drucksache 20/3817**

b) Antrag der Abgeordneten Pascal Meiser, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

#### **Lücken bei der deutschen Unternehmensmitbestimmung schließen**

**BT-Drucksache 20/4056**

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie alle ganz herzlich zu unserer Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales. Das ist die zweite heute, 15:15 Uhr bis 16:45 Uhr. Ich darf Sie alle ganz herzlich begrüßen. Ich darf ganz herzlich unsere Parlamentarische Staatssekretärin, Anette Kramme, willkommen heißen. Wir beraten heute über den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen auf Bundestagsdrucksache 20/3817 und über einen Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/4056. Die Stellungnahmen der Verbände und Sachverständigen liegen vor auf Ausschussdrucksache 20(11)241. Wir möchten nun von Ihnen hören, wie Sie die Vorschläge bewerten. Da gibt es einen Ablauf, wie immer sind das 90 Minuten, zwölf Blöcke mal sechs Minuten und am Ende haben wir noch eine freie Runde von zehn Minuten. Ich bitte Sie wie immer, die Fragen möglichst präzise zu stellen. Das gibt dann auch meistens präzise und kurze Antworten. Da hat jeder mehr davon. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für uns haben wir wieder auf Eingangstatements der Sachverständigen verzichtet. Darüber hinaus liegen ja auch die schriftlichen Stellungnahmen vor. Ich begrüße nun ganz herzlich vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Herrn Jan Grüneberg, vom Deutschen Führungskräfteverband der ULA, Herrn Ludger Ramme, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberver-

bände, Herr Thomas Prinz, der uns per Video zugeschaltet ist, willkommen. Als Einzelsachverständige sind uns sehr herzlich willkommen Herr Professor Gregor Thüsing, Verlängerung sozusagen, er war vorhin schon zum Bürgergeld da, Herr Hendrik Otto, Herr Professor Rüdiger Krause, Herr Dr. Lasse Pütz und Herr Dr. Sebastian Sick, sowie Herrn Dr. Patrick Mückl. Seien Sie uns alle ganz herzlich willkommen. Ich bitte, wenn es geht, Kopfhörer, Headsets zu verwenden. Das ist deutlich besser von der Verständigung. Wir haben heute auch wieder eine Live-TV-Übertragung und es wird auch zusätzlich aufgezeichnet, ist dann später in der Mediathek zum Anschauen verfügbar. Wir beginnen nun mit der Befragung der Sachverständigen. Ich werde immer wieder auch die Namen sagen. Das hat den folgenden Grund, dass diejenigen, die das Protokoll führen, uns akustisch zugeschaltet sind und die wissen dann, wer was gesagt hat.

Mit der SPD-Fraktion beginnt Kollege Papendieck.

**Mathias Papendieck** (SPD): Ich würde meine erste Frage an Herrn Dr. Lasse Pütz richten. Die Frage ist: Werden die mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2019/2121 durch den Gesetzentwurf vollständig umgesetzt?

**Dr. Lasse Pütz**: Wenn man sich den Entwurf anschaut und die Richtlinie anschaut, kann man erstmal feststellen, was alle Gutachter auch gesagt haben, dass eine 1:1-Umsetzung nicht erfolgt ist, aber man sich sehr nah daran gehalten hat. Aus mitbestimmungsrechtlicher Sicht muss man festhalten, dass die Wahlrechte, die man gewollt hat, hat man größtenteils auch so zum Positiven der Mitbestimmung versucht anzuwenden. Man wird sicherlich die eine oder andere Stelle haben, wo man nochmal nachschärfen könnte. Das kann man aus den Stellungnahmen beispielsweise des DGB entnehmen. Aber im Großen und Ganzen wurde dieser Spielraum genutzt. Wenn man da ein paar Beispiele haben will, wo das ist, ist beispielsweise zu nennen, dass man die Konzernzurechnung verwendet hat. Herr Kollege Thüsing sieht das anders. Aber das ist, wenn man sich das deutsche Mitbestimmungsregime anguckt, zwingend. Das hat man da auch ganz klar europarechtskonform gewählt. Da kann man auch auf Professor Krause und dessen Stellungnahme, verweisen. Gleichzeitig ist auch die Frage hinsichtlich der Gewerkschaftsinformation, bevor das BVG eingerichtet worden ist positiv hervorzuheben. Das war ein großer Hemmschuh bei der SE. Das heißt, auch da hat man das Wahlrecht positiv verwendet. Das heißt, wenn man die Frage kurz beantworten will: Ja, man kann hier aus mitbestimmungsrechtlicher Sicht zufrieden sein, wie das Wahlrecht ausgeübt worden ist. Man muss allerdings dazu sagen, das ist die Aussage zum jetzigen Gesetzentwurf. Der



andere Gesetzentwurf, der gerade im Rechtsausschuss behandelt wird, da spielt nochmal deutlich mehr die Musik. Das soll hier nicht die Rolle spielen, weil ich das nicht betrachte. Aber hier sollte man sicherlich noch einmal einen deutlich größeren Wert darauf legen.

**Annika Klose (SPD):** Meine Frage geht an Dr. Sebastian Sick. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob aus einer aus grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehenden Gesellschaft mit Sitz im Inland die Schutzvorkehrung des MgFSG für die Mitbestimmung ausreichend sind?

**Dr. Sebastian Sick:** Erstmal muss man sagen, dass es mit jeder neuen Option der grenzüberschreitenden Mobilität auch neue Optionen für Vermeidungsmodelle im Bereich der Mitbestimmung gibt. Insofern ist das Thema für die Mitbestimmung ein bisschen problematisch und schwierig zu lösen. Andererseits hat aber die EuGH-Rechtsprechung schon gezeigt, dass wir im angesprochenen Bereich eine Regelung brauchen. Es war nötig, hier eine EU-Richtlinie zu bekommen und jetzt das entsprechende Gesetz. Insofern ist es erstmal positiv, dass wir dieses MgFSG bekommen. Es enthält auch einige positive Verbesserungen gegenüber der SE-Gesetzgebung, gegenüber der europäischen Aktiengesellschaft: Insbesondere die schon erwähnte Informationspflicht gegenüber den Gewerkschaften am Anfang der Verhandlungen, dann das Recht des besonderen Verhandlungsgremiums, mit einer Zweidrittelmehrheit in das nationale Recht zu optieren. Und dann auch die Stärkung des Missbrauchsschutzes, wo ein kleines dynamisches Element Eingang gefunden hat mit der Berücksichtigung nationaler Schwellenwerte. Letzteres ist sicher ausbaufähig, aber ein erster Schritt in die richtige Richtung, sage ich mal. Insofern ist schon hervorzuheben, dass es ein insgesamt positives Gesetzeswerk ist. Aber es kann aus meiner Sicht nicht der Endpunkt sein, denn die Einfrierproblematik wird damit letztendlich noch nicht gänzlich abgestellt. Das dynamische Element – Schwellenwert, Nachverhandlungen, neue Auffangregelung – ist ausbaufähig. Der Missbrauchsschutz ist prinzipiell auf vier Jahre begrenzt, und es ist eine Verknüpfung mit strukturellen Änderungen, was aus meiner Sicht auch nicht notwendig wäre; denn es geht beim Missbrauchsschutz um ein „Vorenthalten“, also auch ein zukunftsgerichtetes Anwachsen von Arbeitnehmern. Insofern ist weitere gesetzgeberische Tätigkeit wünschenswert, aber dieses vorgelegte Gesetz ist durchaus schon ein guter, erster Schritt und setzt die Richtlinie positiv um.

**Mathias Papendieck (SPD):** Meine dritte Frage geht an Professor Dr. Rüdiger Krause. Wie bewerten Sie die Regelung des Missbrauchsverbotes in § 36 MgFSG, insbesondere die Regelungen zur Rechtsfolge der Verhandlungspflicht? Welche Be-

deutung kommt einer nachträglichen Überschreitung von Schwellenwerten des deutschen Mitbestimmungsrechts im Rahmen der Richtlinienumsetzung zu? Ist eine Anpassung des MgFSG im MgVG erforderlich?

**Professor Dr. Rüdiger Krause:** Ich hoffe, ich bin gut zu verstehen bei Ihnen in Berlin. Herzlichen Dank für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen. Das ist eine ganz zentrale, vielleicht die zentrale Frage des gegenwärtigen Gesetzgebungsvorhabens, allerdings auch eine sehr komplexe Frage und es wird nicht leicht sein, sie in zwei Minuten zu beantworten. Zunächst: Der § 36 Satz 1 MgFSG enthält das allgemeine Rechtsmissbrauchsverbot, die Generalklausel, über die wir gar nicht weiter streiten müssen, weil das schlicht und einfach durch das europäische Recht vorgegeben ist. § 36 Satz 2 MgFSG enthält nun eine entscheidende Wegmarke, indem die Regelung das Rechtsmissbrauchsverbot konkretisiert und die Frage erläutert, was ist Gebrauch der bestehenden Handlungsmöglichkeit und was ist Missbrauch? Insofern lassen sich zwei Ebenen unterscheiden. Die eine Frage ist die, ob das geplante deutsche Recht für sich genommen kohärent ist. Hier glaube ich, dass die Regelungen insofern sinnvoll sind, als hier ein gewisses dynamisches Element eingebaut wird. Vielleicht in aller Kürze: Den Begriff der strukturellen Änderung finde ich an dieser Stelle zwar nicht ganz glücklich gewählt. Aber ich glaube, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Konkretisierungsbefugnis hat. Auf der europäischen Ebene scheint es so zu sein – ich muss hier leider abkürzen, weil ich schon im roten Bereich bin –, dass die Richtlinie zu verstehen gibt, dass sie insoweit stärker ist als die früheren europäischen Rechtsakte. Dies zwar nicht in ihrem Wortlaut, also in dem Wortlaut des verfügbenden Teils, wohl aber in den Erwägungsgründen – Erwägungsgrund 35 darf ich an dieser Stelle nennen, der von der Umgehung der Rechte der Arbeitnehmer spricht –, so dass ein gewisses dynamisches Element im Missbrauchsverbot durchaus vorgesehen ist. Ich glaube, dass der deutsche Gesetzgeber seine Konkretisierungskompetenz, diesen Rahmen, der hier zur Verfügung steht, noch in richtlinienkonformer Weise genutzt hat.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Runde der CDU/CSU und Axel Knoerig bitte.

**Axel Knoerig (CDU/CSU):** Ich schaue einmal zum Deutschen Gewerkschaftsbund, zu Herrn Grüneberg und zur Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V., zu Herrn Prinz, der per Video zugeschaltet ist. Inwieweit wird der Gesetzentwurf dem Ziel gerecht, die Mitbestimmungsrechte bei der Hereinumwandlung nach Deutschland auf dem gleichen Niveau zu halten wie vorher, und Gestaltungsmissbräuche mit dem Ziel von Mitbestimmungsflucht zu verhindern?



**Jan Grüneberg** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben eben schon gehört, dass aus unserer Sicht das Gesetz eigentlich zu begrüßen ist. Wir halten hier fest, dass wir mit dem MgFSG eine Verbesserung des Mitbestimmungsschutzes bei den Fragen der grenzüberschreitenden Umwandlung erleben. Da ist aus unserer Sicht positiv anzumerken – wir haben auch die Vorteile gehört –, dass es jetzt erstmals das Instrument der 4/5-Regelung gibt, die hier reingekommen und im Gesetz auch abgebildet worden ist. Dann gibt es jetzt den § 36, der dazu beiträgt, dass man auch bei den Missbrauchstatbeständen etwas verstärkt hat, um den Schutz der Mitbestimmung zu erhöhen. Wenn man das MgFSG sieht, dann ist da aber noch ein bisschen mehr Potential für Verbesserungen drin, weil man an der Stelle auch sehen muss, dass sehr hohe Gefahrenpotentiale trotz der Neuregelungen bleiben. Wir haben viele neue Themen, die sich durch die Polbud-Entscheidung des EuGH dynamisiert worden sind. Für uns ist es ganz wichtig, dass wir hier erstmals eine positive Weiterentwicklung in § 36 sehen und dass es dort natürlich – wie gerade auch angesprochen – von uns den Wunsch gibt, das Thema der strukturellen Änderungen seitens des Gesetzgebers nochmal genauer zu definieren. Was für uns auch noch bedeutend ist, ist die fehlende Auffangregelung bei der 4/5-Regelung. Das ist eine mangelnde Ausführung, aber es liegt weniger am deutschen Gesetzgeber als an der europäischen Vorgabe, die wir dazu als Grundlage haben. Ob man das gleiche Mitbestimmungsniveau halten kann, das wird sich auch im Zusammenspiel mit anderen Vorschriften zeigen. Das MgFSG ist eine Vorschrift dazu. Es gibt aber auch noch weitere Vorschriften, wie z. B. das UmRUG, das natürlich noch neue Lücken aufreißt, die auch ein hohes Gefahrenpotential für die Mitbestimmung Deutschlands bedeuten. Da brauchen wir definitiv noch weitere Verbesserungen.

**Thomas Prinz** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Aus unserer Sicht wird das Ziel der europäischen Richtlinie, das Ziel der Mitbestimmungserhaltung mindestens zu 100 Prozent erreicht durch diesen Gesetzentwurf, weil genauso wie bei der Gründung einer europäischen Gesellschaft durch Umwandlung auch hier ein vollkommener Bestandsschutz gilt. Das heißt, sowohl bei der Mitbestimmung kraft Vereinbarung des § 24 als auch bei der Mitbestimmung kraft Gesetzes in § 26 wird für alle Komponenten der Mitbestimmung das gleiche Ausmaß gewährleistet, beziehungsweise muss gewährleistet werden durch eine Vereinbarung, dass in den formwechselnden oder sich spaltenden Gesellschaften vorher besteht, sowie es die europäische Richtlinie vorgibt. Was die eben erwähnten Missbrauchsvorschriften angeht, kann man sich sogar fragen, ob hier nicht das vom europäischen Recht vorgehende Vorher/ Nachher-Prinzip aufgeweicht wird, ob man über die Mitbestimmungserhaltung hier

möglicherweise hinausgeht. Hervorheben möchte ich einen Punkt, was die Missbrauchsvorschrift angeht, die wir doppelt haben, einmal in § 1 Absatz 2, wonach grenzüberschreitende Vorhaben nicht dazu missbraucht werden dürfen, Mitbestimmungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Denselben Wortlaut finden wir nochmal in § 36 im ersten Satz, eine Doppelregelung, die aus unserer Sicht völlig entbehrlich ist. Außerdem definiert dann der § 36 einen möglichen Missbrauch. Er soll dann vorliegen, wenn innerhalb von vier Jahren eine strukturelle Änderung erfolgt, die bewirkt, dass ein Schwellenwert des Mitbestimmungsgesetzes im Sitzstaat überschritten wird. Das ist ein sehr unüblicher Wortlaut, weil er im Grunde Einstellungen neuer Beschäftigter oder Betriebsübergänge zu Missbrauch von Mitbestimmungsvorschriften qualifiziert oder dazu macht. Das klingt nicht nur absurd, sondern findet auch keinerlei Entsprechung in der Richtlinie. Diese Missbrauchsvorschrift ist aus unserer Sicht auch nicht kompatibel mit der zusätzlich bestehenden Sollvorschrift in § 24 Absatz 3 zur Mitbestimmungsvereinbarung, wo es heißt, dass die Verhandlungspartner eine Regelung für Umstrukturierungen treffen sollen. Man hat zum einen die Missbrauchsvorschrift, dann hat man die Sollvorschrift und die dort vorgesehene Verhandlungsaunomie wird durch die Missbrauchsvorschrift wiederum eingeschränkt. Außerdem ist für uns nicht ersichtlich, warum kein Gleichklang mit der Missbrauchsvorschrift des SEBG, also der Mitbestimmungsvorschriften für europäische Aktiengesellschaften geschaffen wird. In § 43 SEBG regelt man ja – knapp und bewährt –, dass eine SE nicht dazu missbraucht werden darf, Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Ein Missbrauch wird durch diese Vorschrift vermutet, wenn ohne Durchführung eines Verfahrens innerhalb eines Jahres – gegenüber den hier jetzt vorgesehenen vier Jahren – strukturelle Änderungen stattfinden, die zu einer Vorenthaltung von Mitbestimmungsrechten führen. Unsere Empfehlung wäre es daher, diese bewährte Regelung der Missbrauchsvorschrift des § 43 SEBG zu übernehmen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir gehen in die Runde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Beate Müller-Gemmeke hat das Wort.

**Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Herrn Jan Grüneberg vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Ich fange einmal ganz grundsätzlich an und frage: Könnten Sie bitte ausführen, was aus Ihrer Sicht die wichtigsten und noch ausstehenden politischen Maßnahmen wären, um eine starke und vor allem flächendeckende Unternehmensmitbestimmung in Deutschland zu sichern beziehungsweise herzustellen?



**Jan Grüneberg** (Deutscher Gewerkschaftsbund): noch Kleinigkeiten hatten, bei denen wir wie angesprochen noch Verbesserungspotential sehen. So ist es auch beim UmRUG, dem anderen hier zugehörigen Gesetz, dass sich um die Heraus-Umwandlungen dreht. Da sehen wir eine deutlich höhere Gefahr, dass hier die Mitbestimmung in Deutschland geschmälert oder auch vermieden wird. Deswegen wollen wir natürlich auch, dass die Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbunds eine Berücksichtigung finden. In Deutschland gibt es viele Bereiche, in denen wir Probleme haben. Wir haben einmal das Problem, dass sich bei der Rechtsform der Kapitalgesellschaft & Co. KG häufig die Konstellation vorfindet, dass sich Auslandsgesellschaften dazu gesellen, also Auslandsgesellschaften und Co KG gebildet werden, um sich dem Geltungsbereich der deutschen Mitbestimmungsgesetze zu entziehen. Auch da wäre eine Weiterentwicklung aus unserer Sicht zwingend notwendig, weil auch hier schon eine Vermeidung der Mitbestimmung in hohem Maße stattgefunden hat. Insgesamt mehr als 100 Unternehmen hat die Hans-Böckler-Stiftung 2015 mal festgehalten, in einer empirischen Untersuchung, und 2020 haben sie dann nochmal festgestellt, dass 62 Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten sich durch die Rechtsform Auslandsgesellschaften und Co KGs der Mitbestimmung entziehen. Dazu hat auch die Hans-Böckler-Stiftung ein Gutachten von Professor Seifert in Auftrag gegeben, das mit sogenannten „Mitbestimmungserstreckungsgesetz“ eine Schließung der Lücke ermöglicht. Da sehen wir Handlungsbedarf von Seiten des DGB. Ein Thema, was uns schon lange begleitet, ist das Auseinanderdriften der Regelungen von Mitbestimmungsgesetz und Drittelbeteiligungsgesetz. Im Drittelbeteiligungsgesetz finden sich viele Lücken. Die wurden, nachdem das Mitbestimmungsgesetz 1976 in Kraft getreten ist, nicht angepasst. Dort haben wir zum einen das Thema „Konzernzurechnung“ im Drittelbeteiligungsgesetz. Dort werden die Tochtergesellschaften häufig außer Betracht gelassen, was die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnenzahl angeht. Das ist ein Problem, weil dadurch häufig Konzerne Schwellenwerte von 500 Arbeitnehmer\*innen überschritten haben, aber das Drittelbeteiligungsgesetz wegen der fehlenden Zurechnung der Beschäftigten von den abhängigen Gesellschaften nicht zur Anwendung kommt. Außerdem fehlt im Drittelbeteiligungsgesetz auch die Konstruktion der Kapitalgesellschaft und Co. KG völlig. Wir haben auch gerade Mitbestimmungsvermeider, die dann auch andere Instrumente noch aufbauen können im Bereich des Drittelbeteiligungsgesetzes, indem sie dort Auslandsgesellschaften und Co KGs gründen oder eine SE-Gründung vornehmen. Im SE-Beteiligungsgesetz haben wir das Problem des Einfrierens des mitbestimmungsfreien oder vielleicht drittelbeteiligten Zustandes der Unternehmen.

Auch sind vier von fünf großen SEs nur dafür gegründet worden, damit sie die paritätische Mitbestimmung vermeiden. Und gerade junge Unternehmen, die eigentlich auch die Zukunft für Deutschland bilden sollen und eine Start-Up-Kultur haben, sind eigentlich die ersten, die auf diesen Zug aufspringen. Dadurch wird die Kultur der Mitbestimmung in Deutschland immer mehr zurückgedrängt. Das ist ein großes Problem. Natürlich ist das Vorher-Nachher-Prinzip, wie wir es heute auch schon diskutiert haben, ein Thema auch im SE-Beteiligungsgesetz. So wie es jetzt angewandt wird, unterstützt es uns nicht, um die Mitbestimmung in Deutschland zu erhalten. Häufig hören wir da dann auch, die Aufsichtsräte mit Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnenbeteiligung würden die Unternehmen nur stören und ihre Prozesse verlangsamen. Zuletzt, die Mitbestimmungsignorierer. Das sind die, die letztendlich gar nicht das deutsche Gesetz anwenden. Dazu gibt es auch eine Auswertung der Hans-Böckler-Stiftung, die 113 Unternehmen erfasst hat – unter anderem auch Rossmann als große Gesellschaft, die jeder hier kennt, die das auch schon seit Jahren so betreibt. Dazu brauchen wir Verstärkung im Bereich des Statusverfahrens, bei den Offenlegungspflichten sowie bei den Sanktionen.

**Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt ist die Hans-Böckler-Stiftung schon angesprochen worden. Herr Dr. Sick ist da, von daher würde ich jetzt einfach die letzten eineinhalb Minuten Ihnen noch kurz die Möglichkeit geben, ob Sie noch ergänzen wollen, weil Ihre Untersuchungen sind angesprochen worden. Was brauchen wir, um die Unternehmensmitbestimmung in Deutschland zu stärken?

**Dr. Sebastian Sick:** Eigentlich hat Herr Grüneberg die wichtigsten Punkte genannt. Ganz wichtig, glaube ich, ist jetzt als nächster Schritt jenseits der Themen, die wir hier behandeln, vor allem die Drittelbeteiligungslücke im Gesetz zu schließen, um die Konzernzurechnung wirklich lückenlos durchzuziehen, weil die bisherige Regelung sowieso inkonsistent ist. Das ist im Drittelbeteiligungsgesetz anders als im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Es gibt dafür sachlich keinen Grund. Konzernzurechnung heißt, dass die Arbeitnehmer aller Konzernunternehmen für die Schwellenwerte zusammengerechnet werden. Daneben braucht man unbedingt auch einen Sanktionsmechanismus bei rechtswidriger Ignorierung der Mitbestimmung. Das heißt vor allem eine Überarbeitung des Statusverfahrens – dem gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Mitbestimmung –, hinsichtlich der Antragsrechte und der Kostentragung und außerdem auch erweiterte Offenlegungspflichten. Zahlenmäßig sehen wir nämlich bei der rechtswidrigen Ignorierung der Mitbestimmung, dass die mehr GmbHs die Mitbestimmung rechtswidrig ignorieren, als sie anzuwenden. Das mag einen überraschen, ist aber so.



Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Dann sind wir bei der Befragungsrunde der AfD. Herr Springer, bitte.

**René Springer**(AfD): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Sick. Sie beschreiben, dass die nationalen Mitbestimmungsgesetze unterlaufen werden durch europäische Konstrukte und erwähnen hier auch die Rechtsform Europäische Gesellschaft. Da würde ich Sie bitten nochmal auszuführen, wie sich das Problem quantifizieren lässt, einerseits. Und ob Sie vielleicht auch Zahlen haben, wie viele grenzüberschreitende Umwandlungen es insgesamt gibt mit Bezug auf Deutschland? Damit man das auch mal in Relation setzen kann, was Sie hier in Ihrer Stellungnahme beschreiben.

**Dr. Sebastian Sick**: Das Problem bei der Europäischen Aktiengesellschaft hier schon vielfach erwähnt. Zunächst einmal ist es eine gute Idee, dass es eine europäische Verhandlungslösung gibt. Dabei existiert aber das Problem, dass man strikt an dem Vorher-Nachher-Prinzip festhält und das dynamische Element fehlt, weshalb, wenn ein Unternehmen bei knapp unter 500 Beschäftigten in eine SE umgewandelt wurde, es ein für alle Mal ohne Mitbestimmung bleibt. Wenn die gerade eben erwähnte Konzernzurechnung in der Drittelbeteiligung nicht funktioniert, dann bleibt es sogar bei knapp unter 2.000 Beschäftigten ganz ohne Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat. Das ist eigentlich nicht Zielrichtung der SE-Richtlinie gewesen; denn die Zielrichtung war der Schutz der Mitbestimmung. Das ist die Grundproblematik und deswegen brauchen wir eine Gesetzgebung sowohl auf europäischer wie nationaler Ebene, die diese Problematik eindämmt, damit es keine weitere Erosion der Mitbestimmung gibt. Zahlenmäßig kann ich nur sagen, vier von fünf SEs, die mehr als 2.000 Beschäftigte haben, sind nicht paritätisch mitbestimmt, obwohl sie über dem Schwellenwert liegen. Das zeigt, dass das Problem immens ist. Nur jede fünfte SE ist tatsächlich so, wie es sein sollte, paritätisch mitbestimmt.

**René Springer**(AfD): Wir können also festhalten, dass wir im Grunde aufgrund europäischer Regelungen ein Problem geschaffen haben und das soll nun gelöst werden. Jetzt schreibt der DGB in der Stellungnahme, dass die Anzahl der Instrumente zur Mitbestimmungsvermeidung durch zumindest die europäische Umwandlungsrichtlinie nochmal vergrößert werden. Sie haben auch gefordert, dass wenigstens der nationale Gesetzgeber den Spielraum fordert, um diese Schlupflöcher zu schließen. An welcher Stelle ist im Gesetzentwurf das jedenfalls nicht gelungen? Die Frage richte ich an Sie, Herr Grüneberg.

**Jan Grüneberg** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir hatten das eben schon mal angesprochen. Positiv gesehen, haben wir neue Schutzinstrumente eingebaut bekommen. Wir haben die Möglichkeit einmal, dass die europäische Richtlinie diese Vier-

Fünftel-Regelung vorsieht. Die Vier-Fünftel-Regelung sieht vor, dass man schon bevor man einen Schwellenwert in Deutschland erreicht hat, in die Verhandlung eintreten muss. Dabei ist ein Punkt nur wichtig zu betrachten: Die Richtlinie hat nicht vorgesehen, wenn man in diesen Verhandlungen kein Ergebnis erzielt, dass dann die Auffangregelung Anwendung findet. Also einigen sich die Parteien nicht, bleibt der mitbestimmungsfreie Zustand bestehen. Das ist aber weniger beim deutschen Gesetzgeber zu kritisieren, sondern dieses Problem hätte vom europäischen Gesetzgeber gelöst werden müssen. Dann haben wir den § 36 schon angesprochen, der den Schutz für die nationalen Mitbestimmungsrechte verbessert hat. Hier ist jetzt – aus unserer Sicht – zu sagen, die vier Jahre könnten auch länger sein. Da könnte man auch sagen, dass auch fünf Jahre erstrebenswert sind. Ein weiterer Punkt: Es geht hier nicht nur um das MgFSG, sondern auch um das MgVG. Da gibt es kleinere Verbesserungsmöglichkeiten, indem man zum Beispiel das Informationsrecht der Gewerkschaften einmal beim MgFSG gesehen hat, dass man vor den Verhandlungen die Gewerkschaften hinzuzieht, weil die ein wichtiger Partner in diesen Verhandlungen für die Arbeitnehmervertreter\*Innen sind. Zweitens, dass im MgVG an der gleichen Stelle aber nicht drin steht, ein Informationsrecht für die Gewerkschaften zu diesem frühen Zeitpunkt. Soweit erstmal die Einschätzung

**René Springer**(AfD): Die nächste Frage geht an Herrn Prinz von der BDA. In Ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf im Mai 2022 haben Sie kritisiert, dass der Haftungsfonds für die betriebliche Altersvorsorge möglicherweise entfällt. In der jetzigen Stellungnahme, die uns vorliegt, gibt es da kein Wort mehr zu. Können Sie uns die Diskrepanz erklären? Beziehungsweise, nachgefragt oder impliziert gefragt: Ist das Problem vielleicht inzwischen gelöst worden?

**Thomas Prinz** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Nein, das Problem ist nicht gelöst worden. Alles das, was Sie in unserer Stellungnahme gelesen haben, gilt nach wie vor und das fordern wir nach wie vor, dass dieses Problem gelöst wird. Wir haben das in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie ausgeführt, zu dem heute die Anhörung im Rechtsausschuss stattfand und haben dort auch ausführlich zu der Problematik Stellung genommen.

**René Springer** (AfD): Dann geht die nächste Frage an Herrn Ramme. Sie sagen, dass die Umwandlungsrichtlinie und der vorliegende Gesetzentwurf die deutschen Mitbestimmungsstandards unterlaufen, vor allem mit Blick auf leitende Angestellte. Könnten Sie noch einmal ausführen, bitte.



**Ludger Ramme** (Deutscher Führungskräfteverband - ULA e.V.): In der Tat, wir sehen den Gesetzentwurf eigentlich als positiv, aber genau nicht in dieser Frage die uns betrifft, nämlich die leitenden Angestellten. Dabei handelt es sich um die 1 bis 5 Prozent der oberen Mitarbeiter in Unternehmen, die in der Nähe des Vorstandes arbeiten und die ganz bewusst vom Gesetzgeber an mehreren Stellen aus der normalen Arbeitnehmerschaft hinsichtlich der Vorschriften herausgelöst worden sind. Zum Beispiel das Mitbestimmungsgesetz 1976, wo es einen garantierten Mindestsitz für einen leitenden Angestellten auf der Arbeitnehmerbank gibt oder im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung, die sogenannten Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten, die – salopp gesagt – den Betriebsrat für die leitenden darstellen.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Damit kommen wir zur Befragungsrunde der FDP-Fraktion und da hat Carl-Julius Cronenberg das Wort.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Otto. Die Umwandlungsrichtlinie soll einen Beitrag leisten, dass das Wirtschaften in Europa über Ländergrenzen hinweg einfacher wird und die Unternehmen sich dynamisch entwickeln können. Wie bewerten Sie aus Sicht eines Familienunternehmens den vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie? Macht das Gesetz den Familienunternehmen das Leben leichter?

**Dr. Hendrik Otto**: Deutlich gesagt, für Unternehmen und Familienunternehmen – aus unserer Sicht – macht es das Leben leichter, solange sie in einem internationalen und in einem europäischen Kontext arbeiten. Die Umsetzung der Richtlinie im vorliegenden Gesetz ist aus unserer Sicht gut gelungen – im Großen und Ganzen – das heißt grundsätzlich die richtige Umsetzung und aus unserer Sicht bietet es Rechtssicherheit. Denn in den letzten Jahren bildete die – heute schon vielfach angesprochene – SE als einzige Rechtsform im europäischen Kontext ein rechtssicheres Konstrukt ab. Mit dem jetzigen Gesetz dort für Unternehmen im europäischen Kontext eine weitere Handlungsoption hinzukommen. Dementsprechend sehe ich das als Vertreter eines Familienunternehmens im europäischen Kontext positiv. Es gibt einzelne Elemente, die ich in meiner Stellungnahme beschrieben habe, bei denen ich mir wünschen würde für Unternehmen, dass man gewisse Minderungen oder Erweiterungen dort noch einmal überdenkt. Der Vier-Jahres-Kontext, da mag es welche geben die fünf Jahre richtig finden. Ich finde etwas weniger richtig, weil ich glaube, dass man sich einem Vorwurf aussetzt, also die Unternehmen und Familienunternehmen in einem europäischen Kontext, Missbrauch zu begehen und schon über einen Vier-Jahres-Horizont die Minderung der Mitbestimmung zu planen. Dies halte ich

für sehr weitreichend in heutigen Zeiten. Ich verstehe – und da bin ich anderer Meinung als vorhin einmal geäußert – dass der Ein-Jahres-Zeitpunkt bei der SE, im SE-Beteiligungsgesetz, relativ kurz ist. Das muss man aus der Praxis zugestehen. Das von der strategischen Planung über die Arbeit der Rechtsanwälte, der Steuerberater und sonstiger Berater bis zur Umsetzung ein 1-Jahres-Zeitraum relativ kurz ist. Ich halte trotzdem aus unternehmerischer Sicht einen Vorwurf des möglichen Missbrauchs über einen 4-Jahres-Horizont für zu weitreichend. Ich glaube, dass in diesen heutigen dynamischen Zeiten vier Jahre zu lang sind. Wenn man dort ein Einfallstor für mitbestimmungsrechtliche Regeln wollte, dann sollte man das auch – aus meiner Sicht – in einem solchen Ansatz abbilden und nicht in einem Missbrauchsvorwurf an die Unternehmer oder die Unternehmen formulieren.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Zweite Frage auch an Herrn Dr. Otto. Das Gesetz sieht vor, dass in der Unternehmensleitung eine Person für Arbeit und Soziales zuständig sein soll. In Ihrer Stellungnahme weisen Sie darauf hin, dass das dem Posten des Arbeitsdirektors aus dem Mitbestimmungsgesetz nachgebildet ist und bei kleineren Unternehmen, die so gerade über dem Schwellenwert liegen, vielleicht nicht sachgerecht sein könnte. Könnten Sie das nochmal näher ausführen. Worin besteht die besondere Herausforderung für kleinere Unternehmen?

**Dr. Hendrik Otto**: Auch hier würde ich anraten diese Regelung in einem Gesetz zu verankern, in dem es passender aufgehoben wäre. Wenn man rechtspolitisch den Arbeitsdirektorin in einem solchen Gremium verorten möchte, bei niedrigeren Schwellenwerten als momentan durch das Montan Mitbestimmungsgesetz – bzw. das Mitbestimmungsgesetz –, dann wäre es sicherlich richtiger, dies im Rahmen der 500er Schwelle bei der Drittelbeteiligung zu diskutieren und nicht einen Sonderfall anzusetzen, der hier dann gegeben wäre. Das kann ja auch mit dem Hereinwachsen von ausländischen Gesellschaften bei Schwellenwerten sein, die niedriger sind, und damit für kleinere Unternehmen – zum Beispiel Startups wurden gerade angesprochen – gelten. Denen ein Zweiergremium zuzumuten kann auch mal falsch sein, gerade bei inhabergeführten Unternehmen, unter strategischen und wirtschaftlichen Aspekten zwei Direktoren zu haben. Dies auch wenn es nicht ausschließlich ist, dass Arbeit und Soziales verantwortet werden muss. Es wäre in einem anderen Gesetz zu verankern, wenn man denn das rechtspolitisch so lösen wollte.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Kern der Umsetzung ist, dass wir die Verhandlungslösung, die auch bei der SE und bisher schon bei Verschmelzungen zum Zuge kommen, nun auch auf die übrige





gen Formen der Umwandlung übertragen. Die Verhandlungslösung erfährt zum einen Kritik, weil am Ende der Verhandlungen, wenn kein Ergebnis erzielt wird, einfach alles beim Alten bleibt. Sehen Sie aus Sicht der Praxis ein Problem mit der Verhandlungslösung oder hat sich das Modell bewährt.

**Dr. Hendrik Otto:** Ich sehe aus Sicht der Praxis und der eines mittelständischen Familienunternehmens die Verhandlungslösung als positiv an. Ich glaube, dass es einen Impuls gibt für das hohe Gut der Sozialpartnerschaft in Deutschland. Beschäftigung im Rahmen der Verhandlungslösung zwischen Arbeitnehmern und der Geschäftsleitung ist aus meiner Sicht positiv. Es ist aus meiner Sicht ein Instrument, das man weiterentwickeln kann und anhand dessen sich auch regelmäßig zeigt, wie gut Mitarbeitende und Geschäftsleitung zusammen agieren und in welcher Form sie miteinander diskutieren. Dem entsprechend halte ich die Verhandlungslösung für gut. Letztlich ist ja keiner dabei verpflichtet, etwas aufzugeben, da es Auffangrechte gibt. Das heißt, wenn die Arbeitnehmer nicht verhandeln wollen oder Verhandlungen abbrechen wollen, gibt es Auffangregelungen, die sie schützen und auch die Geschäftsleitung, die sich vorher bewusst macht, ob sie in einem europäischen Kontext spalten, formwechseln bzw. umwandeln möchte, macht sich der Bedeutung der Verhandlungslösung gewahr. Nach alledem halte ich – aus meiner bzw. aus Familienunternehmenssicht – die Verhandlungslösung für positiv.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Dann gehen wir in die nächste Runde. Das ist die Fraktion DIE LINKE. und da hat Kollege Meiser das Wort.

**Pascal Mieser (DIE LINKE.):** Ich möchte mich bei den Sachverständigen insoweit entschuldigen, dass ich erst jetzt zu Ihnen stoße, weil ich parallel in der UmRUG-Anhörung noch war, die leider zeitlich parallel gelegt war. Also sehen Sie mir bitte nach, ich werde mir aber alles auch noch mal berichten lassen, was hier von Ihnen vorgetragen wurde. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Sick. Ganz konkret zum MgFSG Entwurf. Wäre aus Ihrer Sicht ein richtlinienkonformer Schutz der Mitbestimmung bei Folgeumwandlung über die festgeschriebenen vier Jahre hinaus möglich?

**Dr. Sebastian Sick:** Schwierige Frage. In der Richtlinie stehen die vier Jahre. Es war eine große, umstrittene Sache als die Richtlinie verabschiedet wurde. Es gab ja auch den Trilog, da hat man sich auf die vier Jahre verständigt. In der Literatur gibt es allerdings auch Äußerungen, die sagen, dass mehr als vier Jahre möglich sind und die vier Jahre nur ein Mindestmaß sind. Ich würde denken, dass mit den vier Jahren jetzt jedenfalls eine gute Umsetzung im MgFSG getroffen wurde. Allerdings möchte ich auch anmerken, weil so viel

über den Missbrauchsschutz gesagt wurde – letztendlich geht es ja nicht um die Frage, ob ein Unternehmen vier Jahre im Voraus Missbrauch plant, sondern es geht um die Frage: Wie kann ein Einfrieren der Mitbestimmung verhindert werden? Das ist ja die Stoßrichtung und da muss man natürlich über vier Jahre hinausdenken. Da können vier Jahre nicht ausreichen; denn letztendlich muss die Mitbestimmung mit der Größe, mit der Bedeutung und mit der Relevanz des Unternehmens auch wachsen.

**Pascal Meiser (DIE LINKE):** Ich möchte den Blick jetzt an dieser Stelle noch ein bisschen weiten. Es ist auch schon bei einigen Fragen vorher geschehen, von den konkreten Fällen des MgFSG ein bisschen weg. Sie haben, Herr Dr. Sick, auch umfangreiche Untersuchungen angestellt zur Mitbestimmungsvermeidung und -flucht. Von wie vielen Unternehmen gehen Sie denn aus, die bereits rechtliche Schlupflöcher zur Umgehung der Unternehmensmitbestimmung nutzen oder sogar bewusst geltendes Recht brechen?

**Dr. Sebastian Sick:** 2020 haben wir, mit Unterstützung von Professor Bayer aus Jena, 307 Unternehmen ermittelt, die mehr als 2.000 Beschäftigte im Inland haben und so eigentlich in den Bereich der paritätischen Mitbestimmung fallen würden: 307 Unternehmen, die keine Parität im Aufsichtsrat haben, obwohl sie mehr als 2.000 Beschäftigte haben. Das betrifft insgesamt mehr als zwei Millionen Beschäftigte. Diese Zahl ist stetig steigend und auch sehr konservativ gerechnet, um da auf Nummer sicher zu gehen, und seit 2020 auch gestiegen. Unter diesen 307 sind es 194 legale Vermeidungskonstruktionen, vorwiegend europäische Rechtskonstruktionen, aber auch GmbH und Co KG, Stiftungskonstruktionen und so weiter. 113 Unternehmen waren es in diesem Bereich der Parität, also der mehr als 2.000 Beschäftigten, die die Mitbestimmung rechtswidrig ignorieren, also das Gesetz einfach nicht anwenden, obwohl sie es müssten. Da kann man durchaus die Frage nach Compliance und einer gesetzeskonformen Haltung der Unternehmen stellen. Auffällig ist, dass je zehn mitbestimmten GmbHs, 16 nicht mitbestimmte GmbHs, die rechtswidrig ignorieren, gegenüberstehen. Das habe ich vorhin schon mal erwähnt. Mehr GmbHs ignorieren rechtswidrig die Mitbestimmung als dass sie sie anwenden, weswegen es zentral ist hier neue Stellschrauben im Statusverfahren und bei der Offenlegungspflicht im Gesetz einzuziehen. Ausländische Rechtsformen wurden auch schon erwähnt. Ausländische Rechtsformen und Co KG – d.h. 62 Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten in Deutschland – und vier von fünf SEs mit mehr als 2.000 Beschäftigten haben keine paritätische Mitbestimmung. Insofern ist die Zahl an Mitbestimmungsvermeidern sehr vielfältig und die Vermeidungsmethoden ergänzen sich jeweils, so dass es auch immer



schwierig ist, einen Fall einfach nur auf eines festzulegen, weil sich häufig in Konzernen mehrere Konstruktionen gleichzeitig finden, weswegen man auch an mehreren Stellschrauben im Gesetz ansetzen muss, wenn man dagegen vorgehen will. Hinzu kommt die Drittelbeteiligungslücke mit der fehlenden Konzernzurechnung, worunter über 600 Unternehmen fallen nach einer Untersuchung von Professor Bayer 2016. Ich weiß nicht, ob das so ungefähr Ihre Frage beantwortet.

**Pascal Meiser (DIE LINKE):** Die Zahlen sind sehr eindrücklich und sollten uns allen zu denken geben, was jetzt auch über den aktuellen Gesetzentwurf hinausweist. Der Koalitionsvertrag sieht dazu an zwei Punkten auch sinnvolle Vorschläge vor sich den Einfriereffekt beim Zuwachs von SE-Gesellschaften anzuschauen, und zum Zweiten auch die von Herrn Dr. Sick zuletzt genannte Konzernzurechnung bei der Drittelbeteiligung. Aber meine Frage nochmal an Sie, Herr Dr. Sick: Vor dem Hintergrund der verschiedenen Vermeidungsstrategien, reichen diese Vorschläge, um tatsächlich die Unternehmensmitbestimmung wieder flächendeckend zu erstrecken?

**Dr. Sebastian Sick:** Danke. Sie meinen jetzt die Vorschläge im MgFSG?

**Pascal Meiser (DIE LINKE):** Die Vorschläge, die ich genannt habe, im Koalitionsvertrag. Drittelbeteiligung und SE-Einfriereffekte.

**Dr. Sebastian Sick:** Im Koalitionsvertrag sind vielfältige Lösungen angesprochen, zumindest latent. Einmal die GmbH und Co KG, die Mitbestimmungsignorierung, die europäische Aktiengesellschaft und Einfrierproblematik – alles Themen im Koalitionsvertrag. Auch die Konzernzurechnung – würde ich sagen – sehr klar im Koalitionsvertrag, muss angegangen werden. Was am Ende fehlt im Koalitionsvertrag sind die ausländischen Rechtsformen, die auch auf jeden Fall behandelt werden müssen. 62 Unternehmen mit mehr als 2.000 Beschäftigten.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zur Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Annika Klose, bitte.

**Annika Klose (SPD):** Meine Frage geht an Herrn Dr. Lasse Pütz. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob der Gestaltungsspielraum, der dem nationalen Gesetzgeber durch die Richtlinie eingeräumt wird, in Bezug auf die Wahl der auf Deutschland entfallenden Vertreter des besonderen Verhandlungsgremiums überzeugend ausgeschöpft wird.

**Dr. Lasse Pütz:** Ich halte die Regelung für gut. Ich halte sie für gut, weil sie mit der Information der Gewerkschaften beginnt. Das ist ein wichtiger Punkt, der bei der SE nicht dabei war. Ich halte dann für gut, dass sie an den betriebsrätlichen Strukturen festmacht und damit den Aufwand

nicht ins Uferlose hineingehen lässt. Ich halte es auch für gut, dass die Gewerkschaften mit einem dritten Platz beteiligt sind, weil die Praxis immer zeigt, dass es die Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertreter sind, die das Wissen mit reinbringen, die den Sachverstand mit reinbringen. Unternehmen, die die Mitbestimmung gestalten wollen, mögen Gewerkschaftsvertreter nicht im BVG. Unternehmen, die die Mitbestimmung tatsächlich verhandeln wollen, in einem guten Sinne, schätzen sie, weil sie einfach die Erfahrung reinbringen. Das finde ich richtig. In der Tat kann man an den einen oder anderen Stellen – das ist in den Stellungnahmen vorgekommen – fragen, ob die Regelung etwas zu lückenhaft ist. Da finde ich allerdings, dass die Praxis das gestalten kann. Die Frage, wenn keine Betriebsräte da sind, wie gewählt wird. Ja, dazu ist keine detaillierte Regelung da, das kann aber die Praxis – meines Erachtens – ausfüllen. Das gleiche gilt auch bei der Frage „Anfechtungsverfahren, wie regelt man das?“, auch das wird die Praxis und die Gerichtsbarkeiten ausfüllen. Wogegen ich bin – das möchte ich sagen, das habe ich mir bei den Stellungnahmen angeguckt – ich wäre gegen eine Digitalisierung an der Stelle dieser Wahlen. Das sollte man an anderer Stelle diskutieren, ob Arbeitnehmerwahlen digitalisiert gehören, ja oder nein.

**Jan Dieren (SPD):** Meine Frage richtet sich an Herr Professor Krause im digitalen Raum. Und zwar würde ich Sie gern um eine Einschätzung bitten, was nach Ihrer Ansicht erforderlich und auch möglich wäre, um der Problematik des Einfrierens des Mitbestimmungsniveaus solcher Gesellschaften, die entweder gar keine Mitbestimmung oder nur eine Drittelbeteiligung haben, um diesem Problem zu begegnen?

**Professor Dr. Rüdiger Krause:** Zunächst: Eine große Lösung wäre es natürlich, wenn die europäischen Rahmenbedingungen geändert würden. Hier ist es so, dass dies zwar rechtlich möglich ist auf der europäischen Ebene, aber politisch nicht sehr wahrscheinlich. Das muss man ehrlicherweise zugestehen. Zweite kurze Vorbemerkung: Alle Schlupflöcher werden sich vermutlich nicht schließen lassen. Die Praxis ist da zu erfinderisch, das wird man ebenfalls zugestehen müssen. Ich will aber trotzdem darauf hinweisen, dass – nach meiner Auffassung – die Mitgliedstaaten, das heißt eben auch Deutschland, eine gewisse Konkretisierungskompetenz haben, was die europäischen Vorgaben angeht. Dieser Aspekt kam vorhin vielleicht etwas kurz. Wir haben es mit einer Richtlinie zu tun, nicht mit einer Verordnung. Richtlinien bedeuten, dass immer ein gewisser Umsetzungsspielraum besteht. Die Richtlinie gibt das Ziel vor, das die Mitgliedstaaten erreichen müssen, aber nicht en détail die Mittel. Was die Instrumente angeht, die sind schon angesprochen worden, nämlich strukturelle Änderungen und



Rechtsmissbrauchsverbot. Zwei Dinge dazu: Erstens die strukturelle Änderung, die erst einmal sympathisch ist, die aber doch sehr stark mit dem Vorher-Nachher-Prinzip verknüpft ist. Das ist auch schon angesprochen worden. Daher ist zweitens, nach meinem Dafürhalten, das Rechtsmissbrauchsverbot dann doch der geeignetere Ansatz. Ich muss dazu zwei Dinge kurz sagen. Punkt eins: Es gibt ohnehin ein allgemeines europarechtliches Missbrauchsverbot, das der Europäische Gerichtshof entwickelt hat und das im Primärrecht verankert ist. Wenn in den Richtlinien, schon in der SE-Richtlinie, aber jetzt noch stärker in der Umwandlungsrichtlinie dieser Gedanke in den Vordergrund gerückt wird, dann ist das für mich ein Zeichen dafür, dass dieser Aspekt eben noch stärker und umfassender betont werden soll, als das nach allgemeinen Grundsätzen der Fall ist. Punkt zwei: Zum Charakter des Rechtsmissbrauchsverbots. Das hat auf den ersten Blick immer so einen Vorwurfscharakter. Darum geht es aber gar nicht. Es geht eher um eine neutrale Betrachtung, nämlich einen Umgehungstatbestand. So ist das auch in der europäischen Dogmatik – wenn man das so sagen darf. Also nicht der persönliche Vorwurf, der an einen Unternehmer gerichtet wird, das ist – glaube ich – ein falscher Zungenschlag, sondern die schlichte objektive Umgehung nationaler Regelungen. Hier scheint es mir so zu sein, dass in der Richtlinie eben gewisse dynamische Elemente angelegt sind. Vielleicht noch ein letzter Punkt, der wichtig ist. Wenn die Sozialpartner in ihrer Vereinbarung eine entsprechende Regelung vorgesehen haben, was sie tun können nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 MgFSG, dann hätte das nach meinem Dafürhalten Vorrang. Wenn die Sozialpartner eine Regelung treffen, die schon dynamisch ist, dann bedarf es natürlich keiner gesetzlichen Regelung, d.h. eine gesetzliche Regelung müsste subsidiären Charakter haben.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Nächste Runde, die CDU/CSU-Fraktion, Herr Mörseburg.

**Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU): Die Frage richtet sich an Herrn Professor Thüsing und zwar würde ich zunächst ganz gern wissen, wie Sie denn die Schaffung des besonderen Verhandlungsgremiums hier im MgFSG beurteilen? Was sind denn da die Konsequenzen daraus, wenn wir jetzt hier anlehnend an SE-Recht Regelungen schaffen, die wir für diesen Gesetzentwurf entziehen sollten?

**Professor Dr. Gregor Thüsing**: Die Fragen darf man im größeren Kontext stellen, den Rüdiger Krause eben wunderbar ausgearbeitet hat, nämlich die Frage, die hier der zentrale Diskussionspunkt ist. Wie weit verhindern wir, dass das europäische Gesellschaftsrecht dafür benutzt wird, Mitbestimmung einzufrieren, Mitbestimmung, die sich rein national bei einem kontinuierlichen Wachstum der Gesellschaft und bei zukünftigen Ankäufen ergeben würde, zu vermeiden. Das hat Rüdiger

Krause schon gesagt, wenn der europäische Gesetzgeber hier seine Regelungen ändern sollte, dann hätten wir freie Bahn. Er hat es aber nicht getan, die Wahrscheinlichkeit, dass er es tut, ist eine geringe. Das heißt, man muss nach den Einfalltoren schauen für nationale Regelungen, hier wäre ich doch etwas zurückhaltender als das, was Rüdiger Krause gesagt hat, vielleicht ein wenig sehend und hoffend, dass es doch möglich sein muss. Er hat zurecht den Rechtsmissbrauch benannt als ein mögliches Instrument, das ist aber ein doch sehr vager Begriff. Vollkommen richtig ist, dass der Rechtsmissbrauch etwas ist, was das europäische Recht allgemein immer kennt, das wir im Recht der Fusionskontrolle, das wir beim Datenschutz, das wir im Gesellschaftsrecht finden und das finden Sie auch hier. Wenn wir aber schauen, was damit gemeint ist, vielleicht auch in französischem Recht den *abus de droit* vor Augen haben, dann muss man sehen, dass es so ganz ohne subjektives Element dann vielleicht doch nicht auskommt. Wenn das aber richtig sein sollte, dann wird ein späteres gegebenenfalls auch nur kontinuierliches Wachstum der Gesellschaft sicherlich nicht ein Rechtsmissbrauch sein. Auch die wirtschaftlich sinnvollen, vielleicht im ursprünglichen Zeitpunkt der Umwandlung gar nicht geplanten Zukäufe weiterer Gesellschaften, das kann es auch nicht sein. Deswegen glaube ich, wir sollten diesen Begriff nicht allzu sehr strapazieren, sondern auf das zurückführen, was dazu europarechtlich sicher ist und gleichzeitig natürlich auf europäischer Ebene darauf hinarbeiten, dass man hier vielleicht diese Schattenrechnungen, die Herr Dr. Sick anstellt, was wäre gewesen, wenn es eine deutsche Gesellschaft weiterhin gewesen wäre und man sich entwickelt hat, dass man das vielleicht dann irgendwann rechtssicher auf europäischer Ebene versucht zu etablieren. Solange das nicht geschieht, ist jeder Weg über den Rechtsmissbrauch ein unsicherer. Die Neufassung des § 36, der von den Vorbildern im SEBG und im MVG abweicht, ist insofern risikobehaftet. Was allerdings weniger risikobehaftet ist und auch meines Erachtens deutlich weniger problematisch, ist die konkrete Frage nach dem Verhandlungsgremium. Das ist ein sinnvolles Instrument, um das man auch nicht rumkommt, selbst wenn man es wollte, weil es ohnehin im europäischen Recht angelegt ist. Das heißt, wir haben insofern eine Regelung, die konsequent das europäische Recht umfasst, das BVG zwingend und andere Optionen bestehen gar nicht. Generell auf die Verhandlungslösung abzustellen, ist auch ein sinnvolles Instrument, das ist schon damals im Davignon Report vor vielen Jahren so propagiert worden, weil es der Sache nach nähere Möglichkeit besteht, das heißt wir haben die Möglichkeit, dass die Akteure vor Ort eine bessere Regelung finden als die gesetzliche Auffangregelung, nur als die zweitbeste Möglichkeit sein kann. Wenn das gute Verhand-



lungspartner tun, auch unter Einbeziehung der Gewerkschaften, die hier Kompetenz haben, kann eigentlich niemand was dagegen haben. Das Problem Mitbestimmungsrecht ist also nicht das BVG, das wollte ich deutlich machen, sondern die Gefahr, dass bei Nichtaufnahme oder Abbruch der Verhandlungen die Vorschriften über die Mitbestimmung des Mitgliedsstaates gelten, in dem die aus dem grenzüberschreitenden Vorhaben hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben wird. Das kann vielleicht dann eben auch nicht das deutsche Recht und dementsprechend auch zu Minderungen entsprechend mitbestimmungsrechtlich in der weiteren Entwicklung weniger attraktiv sein. Sie haben die Entscheidung SAP vom 18.10.2022 angesprochen, das war eine sehr spezielle Frage. Vielleicht zur Erinnerung, das BAG hat hier dem EuGH einen Vorabentscheidungsversuch vorgelegt, das ist auch gut und richtig. Es bezog sich auf Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie. Nach dieser Regelung muss in der Mitbestimmungsvereinbarung im Falle einer durch Umwandlung gegoltenen SE in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden. Hier ist der EuGH mutig und kreativ gewesen, hat gesagt, da sind auch die wesentlichen Wahlverfahren vor geschützt. Das ist auch eine Entscheidung, die durchaus von vielen so erwartet wurde, das war also nichts, was jetzt aus heiterem Himmel eine Überraschung gewesen wäre. Insofern heißt das auch hier nur, dass eben die Vorhaben oder die Vorgaben für die Vereinbarung auch die verfahrensrechtlichen prägenden Regelungen umfassen müssen. Insofern ist das durch den Gesetzentwurf abgedeckt. Man könnte es deutlicher machen, wenn man es aber bei den anderen Gesetzten nicht deutlicher macht, muss man es hier vielleicht auch nicht machen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Dann kommen wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Müller-Gemmeke.

**Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Meine Frage geht wieder an Jan Grüneberg vom DGB. Sie haben es vorhin schon mal kurz angetippt, ich will nochmal nachfragen. Ist es sinnvoll, mit dem MgFSG ein eigenes getrenntes Gesetz zur Regelung der Mitbestimmung im Zuzugsfall getrennt vom gesellschaftlichen Teil vorzulegen? Wenn nein, was ist die Kritik und warum?

**Jan Grüneberg (Deutscher Gewerkschaftsbund):** An der Stelle würde ich sagen, wir halten es für sinnvoll aufgrund des SGBs, denn einmal ist es so, dass die Besonderheit, um die es hier geht, dass sie auch als Schutz der Mitbestimmungsrechte deutlich hervorgehoben wird, das sie nicht einfach im gesellschaftsrechtlichen Teil mit implementiert wird. Insofern ist das aus unserer Sicht, so wie es jetzt gestaltet ist, bevorzugenswert. Auch für Praktika ist es einfacher. Man hat jetzt auch

schon eine gewisse Praxis im SE Beteiligungs-gesetz erlebt und dass man sich da in seinem eigenen Gesetz bewegen kann und sich da auch viel besser zurecht findet, um die Rechte denn wahrzunehmen. Die andere Richtung, wenn man sich vorstellt, man würde alles zusammenpacken, wäre natürlich eine deutlich unübersichtliche Herangehensweise. Auch für die Gruppe, um die es hier geht, die Arbeitnehmervertreter, die dann im besonderen Verhandlungsgremium sitzen, würde es eine erhebliche Erschwerung bedeuten.

**Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Nochmal eine Frage an Jan Grüneberg, jetzt wird es Stück für Stück konkret. Wie bewerten Sie die Rolle und Funktion von Gewerkschaften im Verhandlungsverfahren?

**Jan Grüneberg (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Aus meiner Sicht ganz entscheidend, deswegen ist auch dieses besondere Inforecht ganz am Anfang von besonderer Bedeutung. Denn wir von der Gewerkschaftswelt sind die Übersetzer in den Verhandlungen. Auch die Arbeitnehmervertreter\*innen sind in der Regel nicht gewohnt, kautelarisches Texte zu erstellen und zu beschreiben. Wir haben eine hohe Erfahrung in den zahlreichen Verhandlungen über die letzten Jahre gesammelt. Das Wichtigste ist, dass wir frühzeitig eingebunden werden, deswegen nochmal der Hinweis auch ans MgVG, dass es da genauso wichtig wäre, eine frühzeitige Einbindung der Gewerkschaften zu haben. Was auffällt: Immer dann, wenn wir nicht beteiligt sind, also wenn es ohne Gewerkschaften abläuft, dann sind es lediglich rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und die Arbeitnehmervertreter haben manchmal gar kein Verständnis über was hier eigentlich geredet wird, weil es halt teilweise sehr juristisch ist und hoch komplex. An der Stelle würde ich nochmal sagen: Starke Verhandlungsführung durch die Unterstützung der Gewerkschaftsvertreter\*innen ist ganz entscheidend für einen Schutz der Mitbestimmung.

**Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Dann nochmal an Jan Grüneberg. Ist – glaube ich – von Ihnen auch schon angesprochen worden in der Stellungnahme des DGB: Wird das Missbrauchsverbot nach § 36 hervorgehoben und auch die erstmalige dynamische Betrachtung und Schwellenwerte, können Sie bitte das nochmal genauer ausführen, warum das aus Sicht des DGB an dieser Stelle so wichtig ist und besonders ist?

**Jan Grüneberg (Deutscher Gewerkschaftsbund):** Es ist ein erster Schritt des Gesetzgebers, die Problematik des Einfrierens aufzubrechen, weil hier die Zustände – wie von Herrn Dr. Sick beschrieben – endlich in den Fokus genommen werden. Das bisherige Einfrieren sichert auch für viele Unternehmen ein niedriges Mitbestimmungsniveau. Diese Verbesserung ist dringend notwendig, denn der



heute sehr oft angesprochene § 43 SEBG ist relativ stumpf in seiner Auswirkung, er wird fast gar nicht angewandt. Aus Sicht der Arbeitnehmervertreter\*innen war und ist der dort beschriebene Missbrauchstatbestand weitgehend unbrauchbar. Erstmals wird in § 36 auch auf das Anwachsen der Schwellenwerte Bezug genommen. Beim Thema § 36 ist mit der strukturellen Änderung - wurde gerade von Professor Thüsing und von Professor Krause angesprochen - schon jetzt sichtbar, welche Argumentationslinien da aufgemacht werden. Es wird bereits so diskutiert, dass Tatbestände aufgezählt werden, die alle nicht als strukturelle Änderung gesehen werden. Und für uns wäre da wichtig, eine Definition zu haben, die klar macht, dass es ja auch in anderen Ländern, wie Österreich, Frankreich, Belgien beispielsweise, Regelungen zur strukturellen Änderung gibt und diese auch das reine Anwachsen der Schwellenwerte als strukturelle Änderung bewerten. Das wäre aus unserer Sicht wichtig.

**Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann würde ich doch glatt jetzt nachfragen. Letzte Frage. Gibt es denn noch Wünsche, was Sie sozusagen auch in dem Zusammenhang grenzüberschreitende Unternehmen noch vielleicht geklärt oder definiert haben wollten, was fehlt. Also gerade die Definition haben Sie jetzt gerade angesprochen. Gibt es noch mehr Wünsche?

**Jan Grüneberg** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielleicht zusammenfassend nochmal. Gerade dieses Thema § 36 wäre besonders schön, wenn man dazu noch was machen könnte. Die Themen im MgVG, das man da auch nochmal deutlich macht, frühzeitige Einbindung der Gewerkschaften, weil auch da das Verfahren sehr komplex ist. Auch dass wir gesagt haben, dass wir gern einen längeren Betrachtungszeitraum hätten. Ähnlich wie es Professor Krause gerade ausgeführt hat, ist es für uns ganz entscheidend, dass wir das nicht in dem Blickwinkel sehen, dass Unternehmer einen Missbrauch begehen, sondern dass wir die Mitbestimmung schützen und die im längeren Zeitraum auch im Fokus bleibt und dann nichts außer Acht gerät. Da würde ich auf jeden Fall erhebliches Verbesserungspotential sehen. Das wäre es aus meiner Sicht.

Der **Vorsitzende Bernd Rützel**: Dann kommen wir zur Beratungsrunde der FDP-Fraktion. Carl-Julius Cronenberg.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Mückl. Ein Kritikpunkt am Gesetz in Ihrer Stellungnahme betrifft die Regelung, dass vier Jahre nach einer Umwandlung eine strukturelle Änderung des Unternehmens zu neuen Verhandlungen über die Mitbestimmung führt. Könnten Sie näher erklären, bitte, inwieweit diese Regelung von der Richtlinie abweicht und was der Unterschied zu ähnlichen, bereits heute

geltenden Regelungen für Verschmelzungen ist. Und wie könnte man die Regelung vielleicht praxisgerechter formulieren?

**Dr. Patrick Mückl**: Anders als das teilweise hier schon eingeschätzt worden ist, halte ich die Missbrauchsregelung in ihrer jetzigen Ausformung nicht für richtlinienkonform, weil die Richtlinie keine Anwartschaftsrechte auf nationale Mitbestimmung sichert. Das Vorher-Nachher-Prinzip ist ja schon mehrfach angesprochen worden: Die Richtlinie schützt bestehende Mitbestimmungsrechte im Zeitpunkt der Umwandlungsmaßnahme, enthält aber keine Regelung dazu, dass Anwartschaftsrechte auf einen noch gar nicht erreichten, sondern erst zukünftig zu erreichenden nationalen Mitbestimmungsstatus geschaffen oder geschützt werden. Das ist kein Problem des Begriffs der strukturellen Änderung an sich. Die strukturelle Änderung an sich ist als Begriff ausgeformt, jedenfalls durch die herrschende Meinung zum SE-Beteiligungsgesetz, nämlich als korporativer Akt. Problematisch ist, dass er in der Gesetzesbegründung eine davon abweichende Interpretation erhält, weil er dort faktisch auch Betriebsübergänge erfasst, die schon für sich genommen keine strukturelle Änderung im Sinne eines korporativen Aktes sind. Diese Uminterpretation dieses Begriffes ist unglücklich. Die Zielrichtung schießt aber auch über das hinaus, was die Richtlinie zulässt, weil sie eben keine Anwartschaftsrechte schützt, sondern nur einen bestehenden Mitbestimmungsstatus. Insofern würde ich empfehlen, diese Weiterentwicklung des Regierungsentwurfs gegenüber dem ursprünglichen Entwurf des Bundesarbeitsministeriums wieder zurückzudrehen. Meine Vermutung ist, dass das Bundesarbeitsministerium das ähnlich gesehen hat. Da habe ich aber natürlich keine Einblicke.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Kommen wir zum Antrag der LINKEN. Sie kritisieren, dass eine Übertragung der Konzernzurechnung aus dem großen Mitbestimmungsgesetz auf das kleinere Drittelbeteiligungsgesetz zu erheblichen Problemen insbesondere für mittelständische Familienunternehmen führen kann. Könnten Sie bitte näher erläutern, wo da Fallstricke liegen.

**Dr. Patrick Mückl**: Zum einen gibt es allgemeine rechtliche Grundsätze, nämlich Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Wenn man sich dann noch einmal vor Augen führt, dass das Mitbestimmungsgesetz mit den dortigen Zuordnungsregelungen insbesondere angesichts der aus der Unternehmens- bzw. Unternehmensgruppengröße resultierenden Anonymisierung und Bürokratisierung der Prozesse gerechtfertigt worden ist, dann kann man schon fragen, ob unterhalb dieser Stellenwerte eine Gleichbehandlung gerechtfertigt ist. Speziell für die Konzernzurechnung gilt im Übrigen, dass sie im Mitbestimmungsgesetz schon relativ komplex ist und auch



viele Streitfragen mit sich bringt, z.B. die Zurechnung im Gemeinschaftsunternehmen bzw. Gemeinschaftsbetrieb – das wird teilweise von den Zivilgerichten noch nicht einmal richtig auseinandergelassen. Das bedeutet also eine hohe Komplexität. Gravierende Änderungen würden sich bei einer Übertragung der Konzernzurechnung auf das Drittelbeteiligungsgesetz im Übrigen speziell für Familienunternehmen ergeben, deren Governance häufig so ausgestaltet ist, dass es statt Aufsichtsräten Beiräte gibt, die mit ganz anderen Kompetenzen versehen sind, als Aufsichtsräte kraft Gesetzes haben. Das wäre also eine große Umstellung und ein starker Eingriff in diese Governance der Familienunternehmen. Ein wichtiger Gesichtspunkt in dem Kontext ist, dass in Familienunternehmen häufig eine Führung durch den Inhaber stattfindet, der auch persönlich mit haftet. In dieser Situation ein Gremium vorzugeben, das ihn trotz dieses Haftungsrisikos fremdbestimmt anleitet, ist zumindest problematisch. Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt würde ich bei der Konzernzurechnung Probleme sehen.

**Carl-Julius Cronenberg (FDP):** Wenn ich die Stellungnahme richtig verstanden habe, bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt als sachgerechte Umsetzung. Dass die Richtlinie sich eng am SEBG und am MgVG orientiert, sei hilfreich, weil man dadurch von Juristen geklärte Streitpunkte auch für das neue Gesetz als geklärt betrachten kann. An welchen Stellen gab es denn eigentlich Klärungsbedarf in der Vergangenheit?

**Dr. Patrick Mückl:** Das war insbesondere beim Begriff der strukturellen Änderung so, zu dem sich bisher eine herrschende Meinung rausgebildet hat, die eine relativ klare Leitlinie gibt. Dieser Begriff wird allerdings jetzt – das ist problematisch – in der Gesetzesbegründung teilweise uminterpretiert.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Wir kommen zu der Runde der SPD-Fraktion. Herr Dieren, bitte.

**Jan Dieren (SPD):** Meine erste Frage richtet sich nochmals an Herr Professor Krause. Und zwar hatten wir jetzt gerade auch schon mal MgVG und SEBG hier thematisiert. Ich würde auch Sie nochmals um eine Einschätzung bitten, Herr Professor Krause, wie Sie die Regelung des MgFSG zu Formwechsel, Spaltung und Verschmelzung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen im SEBG und MgVG beurteilen.

**Professor Dr. Rüdiger Krause:** Wenn wir in den Vergleich eintreten und uns auf den Kernpunkt konzentrieren, Stichwort Verhinderung von Mitbestimmungsvermeidungsstrategien, kann man Folgendes sagen, dass das Missbrauchsverbot des § 36 MgFSG, das wir uns jetzt schon öfter vor Augen geführt haben, eben stärker ist und weiterreicht als das, was wir im bisherigen § 43 SEBG haben, so dass dies ein Instrument ist, mit dem die Mitbestimmung stärker abgesichert wird. Was

vielleicht noch zu sagen ist, dass mit dem § 19 MgFSG, über den wir noch nicht gesprochen haben, eine Möglichkeit für das besondere Verhandlungsgremium besteht, mit einem bestimmten Quorum die Verhandlungen abzubereiten beziehungsweise erst gar nicht aufzunehmen mit der Konsequenz, dass dann das Recht am Sitzstaat der neuen Gesellschaft dynamisch zur Anwendung kommt, so dass dann, wenn der Registersitzstaat künftig Deutschland sein sollte, für ein Unternehmen das deutsche Mitbestimmungsrecht dynamisch zur Anwendung kommen würde. Das ist ein spezieller Fall, aber doch einer, den man erwähnen sollte. Was das besondere Verhältnis oder den Vergleich mit dem MgVG betrifft, muss man hier Folgendes sehen: Die bisherige Regelung enthält gar kein Missbrauchsverbot. Das liegt an den unterschiedlichen Verweisungstechniken innerhalb der Gesellschaftsrechtsrichtlinie. Das wird man jetzt auch nicht ändern können. Aber immerhin enthält auch die geplante Neuregelung des MgVG gewisse dynamische Elemente mit der Vier-Fünftel-Regelung. Allerdings wird sich diese Regelung als nicht sonderlich wirksam erweisen. Mit anderen Worten, ich glaube, dass die Vorschrift, die jetzt im MgFSG geplant ist, die am weitesten gehende ist. Sie scheint auch diejenige zu sein, die zukunftsfähig ist. Die anderen Regelungen, die es bislang gibt, haben jedenfalls flächendeckend nicht dazu beitragen können, Mitbestimmungsvermeidungsszenarien zu unterbinden.

**Mathias Papendieck (SPD):** Meine Frage geht an Herrn Dr. Lasse Pütz. Mit Blick auf die bisherige Verhandlungspraxis zur SE: Welche Herausforderungen stellen sich für die Arbeitnehmer und Gewerkschaften in Verhandlungsverfahren in der Praxis?

**Dr. Lasse Pütz:** Vielen Dank für die Möglichkeit einmal in die Praxis einzusteigen. Wenn man sich die SE-Verhandlung anschaut im BVG, die ich auch schon mehrfach mitmachen durfte, zeigt sich als erstes die große Herausforderung: Werden die Gewerkschaften überhaupt informiert bei der SE? Hier hat der Entwurf Abhilfe geschaffen. Danach zeigen sich als große Herausforderung die unterschiedlichen Wissensstände und zwar unterschiedliche Wissensstände zwischen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter, im BVG und dem Unternehmen. Unternehmen haben, Sie sagten es, bereits vor einem Jahr bzw. einem halben Jahr, mit Rechtsanwälten geredet. Gleichzeitig aber auch die unterschiedlichen Wissensstände zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern untereinander, die ganz different sein können. Das heißt, man muss so ein BVG erstmal aufschlauen, zumeist um überhaupt mal den gleichen Stand zu kriegen. Dann haben wir die Frage der Sprachbarriere, was man nicht unterschätzen sollte. Wir haben hier eben nicht alles Native Speaker, die im Englischen auch sich austau-



schen, sondern müssen mit Übersetzungen arbeiten. Dann haben wir unterschiedliche Governmentssysteme. Erklären Sie einem irischen Gewerkschafter mal die deutsche Unternehmensmitbestimmung, da können Sie ein bisschen länger für brauchen oder auch in anderen Ländern. Dadurch haben Sie dann auch unterschiedliche Interessen der Arbeitnehmer. Wenn Sie dem einen aus einem Land einen Sitz im Aufsichtsrat antragen oder eine schöne Sitzung im SEBG zubilligen, freut er sich, das ist der Deutsche – sagt man unter Umständen – deutlich weniger begeistert. Da geht dann der Arbeitgeber hin und spielt oftmals die unterschiedlichen Interessen aus. Wir haben eben keine homogene Gruppe auf Arbeitnehmerseite und wenn man sich das alles anschaut, muss man eben sagen, ist es eben wichtig, dass man Sachverständige hat. Es ist wichtig, dass die Gewerkschaften einbezogen werden, jeder dritte Platz. Es ist auch wichtig, dass man sechs Monate als Zeit für die Verhandlungen hat. Nämlich nur dadurch, durch diese Zeiten, ist es eben möglich, überhaupt eine sachgerechte Lösung zu finden und das ist eben auch die Krux an der Verhandlungslösung, dass es oftmals keine sachgerechte Lösung ist, die rauskommt, sondern eben eine Einigung unter den beschriebenen Rahmenbedingungen. Es gibt viele, die sie ausnutzen, sodass Vereinbarungen getroffen werden, die zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Anders sieht es aus, wenn sie alle gut informiert sind. Aber das ist eben nicht in den Fällen, die Dr. Sick angesprochen hat, der Fall.

**Jan Dieren (SPD):** Meine Frage richtet sich an den soeben angesprochenen Herrn Dr. Sick und zwar würde ich Sie um Ihre Einschätzung bitten, inwiefern sich das Urteil des EUGH vom 18.10. in Sachen IG-Metall und ver.di gegen SAP hier auf das Gesetzgebungsverfahren im MgFSG, aber möglicherweise auch in anderen potentiellen Gesetzgebungsformen auswirkt?

**Dr. Sebastian Sick:** Das Urteil wurde ja schon von Herrn Professor Thüsing angesprochen. Es war maßgeblich und es war sehr wichtig, dass das EUGH-Urteil klar gesagt hat: Mitbestimmung bei Umwandlung genießt Bestandsschutz. Und das bezieht sich insbesondere auf die gesicherten Sitze für Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat, aber auf alle prägenden Elemente der Mitbestimmung. Und was der EUGH auch gesagt hat: Die prägenden Elemente ergeben sich aus dem nationalen Recht, also letztendlich aus unserem Mitbestimmungsgesetz. Und dieses EUGH-Urteil in Sachen SAP ist anwendbar auf die Gründung der SE durch Umwandlung. Aber durch die Verweisungsvorschriften gilt das gleichermaßen für die Fälle im MgFSG bei Umwandlung und Spaltung. Insofern gilt da genau die gleiche Maxime: Bestandsschutz für die Mitbestimmung. Und dabei ist zu betonen; der EUGH hat den Spielraum des nationalen Gesetzgebers betont. Er hat gesagt, es liegt im nationalen Recht, was prägende Elemente sind.

Und genauso, wenn man Missbrauchsschutz formuliert, muss man auch hier den Spielraum des nationalen Gesetzgebers sehen.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Die nächste Runde, die CDU/CSU-Fraktion kommt dran. Dr. Reichel.

**Dr. Markus Reichel (CDU/CSU):** Ich habe eine Frage an Herrn Ramme. Wie ist nach Ihrer Auffassung speziell die Verhandlungslösung über ein besonderes Verhandlungsgremium geeignet, bestehende Mitbestimmungsstandards zu gewährleisten?

**Ludger Ramme (Deutscher Führungskräfteverband - ULA e. V.):** Rundheraus, sie ist überhaupt nicht geeignet; denn in Bezug auf die leitenden Angestellten haben wir die Situation, dass gar kein leitender Angestellter seinen Weg oder ihren Weg in dieses Gremium findet. Wir haben zwar im Gesetz, im SBEG, seit rund 20 Jahren eine theoretische Möglichkeit, nämlich dass jeder siebte Arbeitnehmer aus Deutschland ein leitender Angestellter sein soll. Wenn man sich aber die Besetzungspraxis anschaut, dann ist das so, dadurch, dass immer mehrere Länder beteiligt sind, das besondere Verhandlungsgremium gar nicht diese Größe erreicht, um sieben Arbeitnehmer aus Deutschland dort hineinzubekommen. Es gibt eine theoretische Möglichkeit, aber in der Praxis hat es noch nie ein leitender Angestellter in ein besonderes Verhandlungsgremium geschafft. Ich glaube, es gibt eine einzige Ausnahme in einem Unternehmen, das mir jetzt gerade nicht einfällt.

**Dr. Markus Reichel (CDU/CSU):** Eine Frage jetzt an Herrn Prinz. Würden Sie das auch so bestätigen? Halten Sie jetzt auch die Verhandlungslösung auf der Ebene der Europäischen Gesellschaften für bewährt und für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes für sinnvoll und übertragbar?

**Thomas Prinz (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.):** Aus unserer Sicht hat sich das Verhandlungsmodell der SE sehr bewährt. Daher halten wir dieses Modell auch für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes für übertragbar. Das wird auch von der Richtlinie so vorgegeben. Wir gehen sogar so weit, dass wir sagen, dass wir dieses europäische Verhandlungsmodell auch als sinnvolles Vorbild für unsere deutsche Mitbestimmung ansehen würden, um unser deutsches Mitbestimmungsmodell attraktiver und umfassend zukunftstauglich zu machen. Ich habe die Worte von Herrn Sick im Ohr. Wenn wir unterstellen, dass Herr Sick Recht hat, dass Unternehmen so viel Energie darauf verwenden, Mitbestimmung zu vermeiden oder zu ignorieren, dann fragt man sich, was passiert, wenn Mitbestimmung noch strenger geregelt wird. Kehren diese Unternehmen dann dem Standort Deutschland den Rücken? Das wäre sicher nicht das Ziel, das wir gemeinsam verfolgen sollten – aus unserer Sicht. Aus unserer



Sicht hat sich die deutsche Mitbestimmung bewährt. Wir stehen aber vor dem Problem, dass wir ein Sondermodell in Europa und weltweit haben und dass wir uns immer wieder die Frage stellen müssen: Wie machen wir die Mitbestimmung in Zukunft attraktiv, damit sie nicht Investoren und Unternehmen vom deutschen Standort abschreckt.

**Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU): Noch eine Frage an Sie, Herr Prinz. Mein Kollege, Herr Mörseburg, hatte schon Professor Thüsing die Frage gestellt und ich möchte die gerne nochmal an Sie wiederholen. Nämlich, dass der EuGH in seiner Entscheidung im Fall SAP die Position des BAG bekräftigt hat, wonach die Umwandlung in eine SE nicht zu einer Schwächung der Mitbestimmung führen kann. Jetzt lehnt sich das MgFSG bei einigen Regelungen an das SE-Recht an. Sind jetzt für den Gesetzentwurf Konsequenzen aus der EuGH-Entscheidung zu ziehen?

**Thomas Prinz** (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.): Der EuGH hat sich mit der Frage beschäftigt, was Mitbestimmungskomponenten im Sinne der europäischen Vorgaben sind. Da es auch im vorliegenden Gesetzentwurf um die Erhaltung von Mitbestimmungskomponenten geht, hat die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Gesetzes und zwar unabhängig von der Frage, ob diese EuGH-Entscheidung richtig oder falsch ist. Natürlich hat eine EuGH-Entscheidung ein höchstes Gewicht. Aber trotzdem können Zweifel daran bestehen, ob sie letztendlich vor dem Hintergrund des durch den EuGH ausgelegten europäischen Rechts richtig ist. In den europäischen Regelungen geht es in erster Linie um die Erhaltung der Rechte der Beschäftigten und nicht in erster Linie um den Schutz von Gewerkschaftsrechten. Der EuGH hat aber den getrennten Wahlgang von Gewerkschaftsvertretern als Mitbestimmungskomponente qualifiziert und das eben entgegen dem erklärten Willen der SAP-Beschäftigten. Da sind gewisse Zweifel angebracht, ob das so richtig ist, vor dem Hintergrund der europäischen Regelungen. Aber klar ist, dass diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Umsetzung dieses Gesetzes hat und man dann auch darüber nachdenken kann, ob weitere Mitbestimmungskomponenten, Herr Ramme hat den leitenden Angestellten zurecht angesprochen, dann auch anders als bisher zu berücksichtigen sind.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Dann sind wir auch am Ende dieser Befragungsrunde und wir kommen zur letzten, zur freien Runde. In der freien Runde liegt mir eine Wortmeldung vom Kollegen Papendieck vor.

**Mathias Papendieck** (SPD): Wir haben eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Ist der § 26 im MgFSG in dem Umfang, wo die Mitbestimmung geregelt wird, in seiner aktuellen Fassung auch für Laien in hinreichender Art und Weise

verständlich? Halten Sie eine beispielhafte Aufstellung der Komponenten bei der Mitbestimmung für erforderlich?

**Jan Grüneberg** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben es gerade nochmal gehört in Bezug auf die SAP-Entscheidung. Da ging es auch um die Frage, was alle Komponenten sind. Ich würde dazu nochmal einen kleinen Schwenk machen und möchte sagen, dass die eben dargestellte Geschichte der Leitenden, die keinen Platz in den BVG haben, nicht der Fall ist. Ich war schon in mehreren BVG, wo sie einen Platz bekommen haben. Also das Gesetz ist anwendbar, und es wird auch für Leitende anwendbar gemacht. Insofern ist das nicht das Problem. Auch die Vorschläge, die gerade kamen, die waren eher schwierig. Natürlich ist es so bzw. würde es auch hilfreicher werden, wenn man zum Beispiel nicht jede Sache zum Gericht bringen muss, erst zum BAG, dann zum EuGH und jedes Mal feststellen muss, was alles unsere Themen sind. Da geht es einmal um die Größe von Aufsichtsräten, da geht es um die Frage, die wir hier schon besprochen haben, den Arbeitnehmervertretern, wie die Bänke aufgeteilt sind. All diese Fragen sind natürlich immer immanent in all diesen Verhandlungen, um die es auch schon beim SEBG geht. Insofern kann da eine Präzisierung hilfreich sein.

**Carl-Julius Cronenberg** (FDP): Meine Frage geht an Herrn Dr. Otto. Die Linken beklagen, dass die Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie Bewährungstatbestände fördert. Mittelständische Familienunternehmen, die in die Umwandlung gehen, die nehmen auch einen erheblichen Aufwand auf sich. Warum machen die das? Was macht die SE als Rechtsform attraktiv für die mittelständischen Familienunternehmen, da geht es doch nicht nur um Mitbestimmung?

**Dr. Hendrik Otto:** Ich glaube, dass es sicher Tatbestände gibt – das ist heute vielfach angeklungen –, in denen Schlupflöcher genutzt werden. Hierzu zählt auch die heute mehrmals angesprochene ausländische Rechtsform und Co KG. Es gibt sicherlich zahlreiche Fälle, in denen der Koalitionsvertrag die richtigen Punkte anspricht. Auf der anderen Seite gibt es auch zahlreiche Fälle – da zähle ich Konstellationen bei mittelständischen Familienunternehmen dazu –, in denen Vorteile der SE oder auch der grenzüberschreitenden Spaltung/Umwandlung genutzt werden, die über die Form der Mitbestimmung hinausgehen. Gerade die SE ist für mich ein gutes Beispiel: genutzt in unserem Fall - ein deutsches Unternehmen kaufte ein italienisches - gleich groß mit französischem Standorten – und wählt dann eine Rechtsform, die einen europäischen Charakter innehat, in der man auch eine Flexibilität der Gestaltung der Gremien und der Organe hat. Sie gibt die Möglichkeit für ein Familienunternehmen ein nützliches System





herzustellen und damit etwa einen Familienübergang zwischen den Generationen besser zu gewährleisten, weniger Mitglieder im Aufsichtsrat bestellen zu müssen, Kapitalmarktfähig zu sein. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, ein Unternehmen dort zukunftssicher aufzustellen als Familienunternehmen. Und man hatte nicht primär die Mitbestimmungsvermeidung im Blick, auch wenn es gelogen wäre, wenn man diesen Aspekt nicht in der strukturellen Bearbeitung des Themas mitberachtet hätte. Dies ist nur ein Beispiel und eine von vielen Möglichkeiten, die der grenzüberschreitende Kontext bietet und für den die SE in der Vergangenheit die einzige Rechtsform war, die rechtssicher für Unternehmen in Deutschland, die über die Grenzen hinausgegangen sind, einen Vorteil dargestellt hat.

**Pascal Meiser (DIE LINKE.):** Meine Frage richtet sich wieder an Herrn Dr. Sick. Nur mal vorweg, weil Herr Cronenberg das angesprochen hat. Unsere Kritik richtet sich insbesondere im aktuellen Gesetzgebungsprozess auf die Umsetzung im Rahmen des UmRÜGs. Da sehen wir große Probleme und große Defizite. Das ist aber nicht Gegenstand der heutigen Anhörung, sondern der Parallelanhörung. Nichts desto trotz bleibt es dabei, dass es unabhängig von dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben, mit dem wir es heute zu tun haben, viele Fälle, über die Herr Dr. Sick vorhin berichtet hat, nicht erfasst sind. Herr Cronenberg hatte es vorhin gesagt, dass wir heute auch über unseren Antrag der Linken sprechen. Frage: Sehen Sie mit dem von uns vorgelegten Vorschlag alle relevanten Fallkonstellationen erfasst, die man jetzt auch tatsächlich regeln müsste, wo die Unternehmensmitbestimmung erstreckt werden müsste? Wie betrachten Sie auch in dem Zusammenhang den

Vorschlag, dass es hier zur Sanktionierung kommen muss bei Nichtanwendung der Mitbestimmungsgesetze, die wir in diesem Land haben.

**Dr. Sebastian Sick:** Wie ich vorhin schon erwähnt habe: In dem Gesetzesvorschlag von der LINKEN sind auf jeden Fall die aktuell relevant diskutierten Themen angesprochen. Sie überschneiden sich auch im weitesten Sinne mit dem Koalitionsvertrag. Insofern sind es die Themen des Koalitionsvertrages. Ergänzend sehe ich noch die Materie der ausländischen Rechtsform, wo die Hans-Böckler-Stiftung einen Gesetzesvorschlag von Professor Seifert vorgelegt hat, der die Umsetzung von ausländischen Rechtsformen auch europarechtskonform verhältnismäßig vorsieht. Das wäre die Ergänzung zum Koalitionsvertrag. Ansonsten sind es die Themen, die dort auch angesprochen sind. Allerdings muss man zugutehalten, dass es eigentlich nicht möglich ist, sämtliche Schlupflöcher zu schließen. Es ist immer nur ein Kurieren an den wichtigsten Schlupflöchern. Aber wenn man Mitbestimmung wirklich ernst nehmen will, muss man da tätig werden. Sonst haben wir Erosion, die fortschreitet.

**Der Vorsitzende Bernd Rützel:** Dann haben wir keine weiteren Wortmeldungen. Wir sind somit am Ende unserer zweiten Anhörung des heutigen Tages. Ich bedanke mich bei Ihnen, dass Sie da waren, auch für die Stellungnahmen mündlich und auch schriftlich. Bedanke mich beim Ausschussekretariat für die Organisation, Durchführung, Nachbereitung und Protokollerstellung der Anhörungen. Haben Sie eine gute Woche. Die Sitzung ist geschlossen. Die nächste Sitzung ist am Mittwoch um 9.30 Uhr.

*Ende der Sitzung: 16:42 Uhr*